- **offenlegen**, ob hinter dem Geschäft eine andere natürliche Person steht, „der das Geld gehört“ (**abweichender „wirtschaftlich Berechtigter“**). Ist dies der Fall, müssen Sie auch die Identität dieser Person nachweisen.

Verstößt das alles nicht gegen den Datenschutz?

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Und wenn ich das alles nicht möchte?

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom GwG vorgeschriebenen Fällen verweigern, **dürfen Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**, Ihnen also z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen oder an Sie auszahlen und Sie nicht über ausländische Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Ansprechpartner

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 34
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Kontakt
Geldwäscheprävention
Telefon: 02931 82-2767
geldwaeschepraevention@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de/1743155

1 Hinweis: Die Wortwahl in diesem Merkblatt entspricht der Formulierung im Geldwäschegesetz. Auch wenn nur die männliche Form genannt ist, sind Personen aller Geschlechter gemeint.
2 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
3 Auch bestimmte elektronische Identitätsnachweise sind zugelassen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Sondervorschriften (z. B. Fernidentifizierung, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten) kann in dieser Übersicht nicht eingegangen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438).

Stand Mai 2025



Mein Ausweis – wieso?

Mitwirkungspflicht von Kundinnen und Kunden – Fragen & Antworten

bra.nrw.de

Dürfen z. B. Güterhändler oder Immobilienmakler meine Identität prüfen? [1]

Ja, das Geldwäschegesetz (GwG) [2] verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen („Knoaw-your-customer-Prinzip"). Sie müssen ihre Kunden/Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z. B. Boten, Bevollmächtigte) kennen. Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben i. d. R. fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!

Wenn Ihr Gegenüber Sie und ggf. Personen, die für Sie auftreten, identifizieren möchte und daher nach Ihren Daten fragt, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts. Er wird dies bei allen Kunden tun. Gewerbetreibende erfüllen damit nur die ihnen nach dem GwG obliegenden Pflichten, auch weil ihnen sonst empfindliche Sanktionen drohen. Durch Transparenz der Geschäfte wird Geldwäsche erschwert und die Verfolgung von Straftaten vereinfacht. Es zeichnet seriöse Gewerbetreibende aus, dass sie sich an geltendes Recht halten.

In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?

Die folgenden Beispiele sind nur bei Geschäften mit gewerblich Tätigen relevant. Zwischen Privatleuten gilt das Geldwäschegesetz nicht. Eine Identifizierung muss zum Beispiel erfolgen, wenn

- Sie in einem Geschäft Waren im Wert **ab 10.000 €** kaufen und **in bar** zahlen möchten, oder für einen entsprechenden Verkauf einen Betrag ab 10.000 € **in bar ausgezahlt** bekommen – **bei Edelmetallen** sogar schon **ab 2.000 € bar**.
- Sie Kunstgegenstände **ab 10.000 Euro über einen Kunsthändler oder -vermittler** kaufen oder verkaufen **(bar oder unbar), oder solche von einem Kunstlagerhalter in einem Zollfreigebiet aufbewahren lassen.**
- Sie über einen **Immobilienmakler** eine Immobilie verkaufen oder kaufen möchten. Sie werden spätestens dann identifiziert, wenn ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages besteht und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag geschlossen oder eine Reservierungsgebühr gezahlt wurde. Entsprechendes gilt bei Vermittlung von **Miet- oder Pachtverträgen**, wenn die Nettokaltmiete/-pacht mindestens 10.000 € beträgt.
- Sie über einen **Versicherungsmakler** zum Beispiel eine Lebensversicherung, eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder bestimmte Darlehensverträge abschließen,
- Sie sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** im Ausland beraten lassen.
- Sie eine **Vorratsgesellschaft** erwerben oder ein Dienstleistungsunternehmen z. B. mit der Bereitstellung einer Geschäftsadresse (mit Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen) beauftragen möchten.

Welche Pflichten habe ich als Kundin oder Kunde dabei?

Wenn Sie derartige Geschäfte tätigen möchten, müssen Sie die Gewerbetreibenden/ Unternehmen darin unterstützen, dass sie das, was das Geldwäschegesetz von ihnen verlangt, auch umsetzen können. Sie müssen diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind.

Das heißt, **Sie müssen**

- Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre aktuelle Wohnanschrift angeben und notieren lassen,
- Ihren Personalausweis, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen **amtlichen Lichtbildausweis** als Beleg für Ihre Angaben **im Original** zeigen und gestatten, dass alle Seiten, die identifizierungsrelevante Angaben enthalten, vollständig **kopiert, fotografiert** oder eingescannt werden.[3]
- wenn Sie eine andere Person **vertreten**, bevollmächtigt sind oder **als Bote** tätig werden, Ihre **Handlungsvollmacht** nachweisen sowie ebenfalls Ihre Personalien angeben und diese mit Ausweisdokumenten belegen. Wenn Sie für eine juristische Person oder Personengesellschaft tätig werden, müssen Sie auch die **Firma** (Name oder Bezeichnung) mit Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen **Vertreter offenlegen**. Ihre Angaben dazu müssen Sie durch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige **beweiskräftige** Dokumente belegen und diese ggf. ebenfalls kopieren/einscannen/ fotografieren lassen. Handeln Sie z. B. als Bote für eine natürliche Person (z. B. einen Einzelkaufmann), muss auch diese Person in der vom GwG vorgeschriebenen Weise vollständig identifiziert werden,